



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija  
Alpine Convention  
German Presidency 2015 – 2016

Überprüfungsausschuss  
der Alpenkonvention

ImplAlp/2016/24/7/1

(OL:DE)

## **VERTIEFTE PRÜFUNG ZUM THEMA „TOURISMUS“**

### **Abschlussbericht**

#### **I. ALLGEMEINES ZUR VERTIEFTEN PRÜFUNG**

Gemäß Punkt II.3.1.1. des Überprüfungsmechanismus (Beschluss ACXII/A1) besteht das ordentliche Überprüfungsverfahren aus der Erstellung eines Berichts über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle auf der Grundlage der in Abständen von zehn Jahren eingereichten Länderberichte (Phase 1) und aus einer vertieften Untersuchung jener Bereiche, in denen in Phase 1 eventuelle Umsetzungsmängel festgestellt werden konnten (Phase 2). In dieser Phase 2 überprüft der Prüfungsausschuss die Fortschritte bei der Beseitigung von festgestellten Mängeln. Punkt II.3.1.10. des Überprüfungsmechanismus (Beschluss ACXII/A1) sieht vor, dass der Prüfungsausschuss dabei neben den von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Informationen auch sonstige Informationsquellen heranziehen kann, wie beispielsweise Alpenzustandsberichte, Berichte, Studien und Stellungnahmen von Arbeitsgruppen und Plattformen, Projektergebnisse sowie ExpertInnenbefragungen. Er kann Verbesserungen der Umsetzung von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen vorschlagen. Diesem Zweck können auch gute Umsetzungsbeispiele aus anderen Vertragsparteien dienen. Es liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses, welche Themen er in welcher Reihenfolge vertiefen will.

Die Phase 2 des ordentlichen Überprüfungsverfahrens wurde erstmals durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Verpflichtungen aus den untersuchten Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle in einigen Fällen von einer näheren inhaltlichen Determinierung profitieren könnten. Das erste Überprüfungsverfahren war vor allem in

Bezug auf die Informationsbeschaffung ein Lernprozess, der es in Zukunft ermöglichen sollte, dass der Überprüfungsausschuss seiner Aufgabe, die Vertragsparteien bei der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu unterstützen, noch besser gerecht werden kann.

## II. VERFAHREN

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen, die die Alpenkonferenz auf der Grundlage der bisher erarbeiteten Überprüfungsberichte erteilt hatte (Dokument ACX/B2/2 bzw. ACXI/A1/2), wurden in der 17. Sitzung des Überprüfungsausschusses im Dezember 2012 in Bern die Themen „Tourismus“ und „Flächensparende Bodennutzung“ für die zweite Phase des laufenden ordentlichen Überprüfungsverfahrens festgelegt. Der Überprüfungsausschuss entschied sich in seiner 18. Sitzung in Ponte di Legno im April 2013 dafür, mit dem Thema „Tourismus“ zu beginnen. Die Empfehlungen der Alpenkonferenz zu diesem Thema bezogen sich auf die Verbesserung der Umsetzung der Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Förderung des nachhaltigen Tourismus auch durch Maßnahmen, die die wirtschaftliche Attraktivität des naturnahen Tourismus gemäß Artikel 6 Tourismusprotokoll und insbesondere gemäß den Absätzen 3 und 4 stärken, auf die Vermeidung und Behebung der durch touristische Aktivitäten und Infrastrukturen verursachten Umweltschäden sowie auf die Bedachtnahme auf eine bessere Anwendung der Bestimmungen betreffend die Verwendung von Motor- und Luftfahrzeugen zu Freizeit Zwecken nach den Vorgaben der Artikel 15 Absatz 2 und 16 Tourismusprotokoll und 12 Absatz 1 Verkehrsprotokoll.

Um eine Übersicht über das einschlägige Material zu gewinnen, erarbeitete der Überprüfungsausschuss zunächst eine zusammenfassende Tabelle der Schwierigkeiten, Defizite und Widersprüche im Tourismusbereich, die auch Umsetzungsbeispiele enthält. Diese Zusammenfassung basiert auf Berichten des Überprüfungsausschusses (Dokumente ACX/B2/1 und ACXI/A1/1), Alpenzustandsberichten, insbesondere dem vierten Bericht „Nachhaltiger Tourismus in den Alpen“, Studien und zusätzlichen Informationen der Vertragsparteien. Auf der Grundlage der Tabelle konzentrierte der Überprüfungsausschuss in seiner 20. Sitzung den Gegenstand der vertieften Prüfung auf die Artikel 5, 6 und 18 des Tourismusprotokolls sowie auf Artikel 12(1) des Verkehrsprotokolls und formulierte zu diesen Artikeln zusätzliche Fragen (Dokument ImplAlp/2013/19/4/3).

Der Überprüfungsausschuss ersuchte anlässlich seiner 20., 21. und 22. Sitzung die Vertragsparteien, ihre Antworten auf diese Fragen in den vier Amtssprachen der Alpenkonvention an die Mitglieder des Überprüfungsausschusses und das Ständige Sekretariat jeweils unter Einhaltung bestimmter Fristen zu übermitteln. Mit Stichtag 9. März 2016 wurden Antworten von Deutschland und Österreich (jeweils die ursprüngliche Frist während und in allen vier Konventionssprachen), der Schweiz, Frankreich und Slowenien (in allen vier Konventionssprachen) und Italien (nur Italienisch) eingereicht. Keine Antworten langten von Liechtenstein, Monaco und der EU ein. Am 30. September

2015 reichten CAA und CIPRA International einen gemeinsamen Beitrag zu den Artikeln 5(1), 6(1), 6(2), 6(3), 6(4) Tourismusprotokoll und 12(1) Verkehrsprotokoll ein. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ übermittelten am 23. Februar 2016 eine Zusammenfassung der Antworten der Mitglieder der Arbeitsgruppe auf die Fragen zu den Artikeln 5(2), 6(1), 6(2) und 6(3) Tourismusprotokoll<sup>1</sup>.

Zur Ergänzung des vorliegenden Materials luden der Vorsitz und das Ständige Sekretariat nach Konsultation der Vertragsparteien die ExpertInnen Andrea Macchiavelli, Universität Bergamo, Italien, Franz Pretenthaler, Joanneum Research, Graz, Österreich, Sonja Sibila Lebe, Universität Maribor, Slowenien, und Matthew Naylor, Universität Grenoble, Frankreich zur 23. Sitzung des Überprüfungsausschusses im April 2016 nach Berlin ein. Der Überprüfungsausschuss führte mit diesen TourismusexpertInnen eine vertiefte Diskussion über die alpenweite Praxis zur Umsetzung der Artikel 5, 6 und 18 des Tourismusprotokolls. Diese Form der Informationsbeschaffung wurde erstmalig durchgeführt und erwies sich als sehr nützlich.

Schließlich bot auch die vom deutschen Vorsitz am 8. Juni 2016 in Sonthofen durchgeführte Konferenz „Nachhaltiger Tourismus in den Alpen: eine Herausforderung (ohne Alternative)“ Möglichkeiten zur Abrundung des Abschlussberichts, vor allem im Hinblick auf die Umsetzungsbeispiele.

Der Überprüfungsausschuss nahm in seiner 24. Sitzung in Innsbruck im Juli 2016 den von Vorsitz und Ständigem Sekretariat erstellten Entwurf des Abschlussberichts zur vertieften Prüfung des Themas „Tourismus“ mit den gemeinsam erarbeiteten Änderungen vorläufig an. In der Folge finalisierte der Überprüfungsausschuss diesen Entwurf im schriftlichen Verfahren und legte ihn im Wege des Ständigen Ausschusses der XIV. Alpenkonferenz zur Annahme vor.

### **III. STAND DER UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN DER ALPENKONVENTION ZUM THEMA „TOURISMUS“, DIE GEGENSTAND DER VERTIEFTEN PRÜFUNG WAREN**

#### **1. Art. 5(1) des Tourismusprotokolls** der Alpenkonvention lautet:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen.“

---

<sup>1</sup> Die Langfassungen aller genannten Beiträge sind über den Internetauftritt der Alpenkonvention [www.alpconv.org](http://www.alpconv.org) abrufbar.

#### a.) Fragen des Überprüfungsausschusses

*Frage a: Wie haben die Vertragsparteien die Ausarbeitung dieser Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne unterstützt? Wie wird deren Umsetzung gewährleistet? Welche Umsetzungsbeispiele auch auf regionaler und lokaler Ebene gibt es?*

*Frage b: Wie wird sichergestellt, dass diese Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen?*

#### b.) Maßnahmen der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien, die diese Frage beantwortet haben, verweisen auf die Ausarbeitung von Dokumenten zur Orientierung des Tourismus auf eine nachhaltige Entwicklung und geben Beispiele für die regionale Ebene.

Deutschland nennt das Tourismuspolitische Konzept der Bayerischen Staatsregierung, das Leitbildcharakter für alle einschlägigen Akteure hat und alle vom Tourismusgeschehen berührten Politikbereiche umfasst. Aufgabe und Ziel der Tourismuspolitik auf Bundesebene in Deutschland sei es, die Rahmenbedingungen für eine positive, nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung des Tourismus zu gestalten. Die konkrete Planung, Entwicklung und unmittelbare Förderung des Tourismus liege in der Verantwortung der Bundesländer. Bund und Länder stimmten ihre Ziele und Aktivitäten regelmäßig im Bund-Länder-Ausschuss Tourismus ab. Deutschland setze in der Tourismuspolitik auf den Dialog mit allen Tourismusakteuren sowie auf eine gegenseitige Beratung und Unterstützung. Das gelte auch für die Landesplanung und die Regionalentwicklung.

In Frankreich erfolge die Ausarbeitung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen und sektoralen Plänen aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Auf regionaler Ebene werden die mittelfristigen Ziele der touristischen Entwicklung im Tourismusgesetzbuch (*Code du tourisme*) und durch den regionalen Leitplan für die Entwicklung des Tourismus und der Freizeitaktivitäten, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung festgelegt. Außerdem erstelle die Region einen Plan zur Raumordnung und nachhaltigen Entwicklung des Raumes (SRADDT), dieser beschreibe nach dem Rahmengesetz zur nachhaltigen Regionalplanung und -entwicklung (LOADDT) die wesentlichen Ziele im Hinblick auf die Ortswahl von Großanlagen, Infrastrukturen und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge in Problemzonen, sowie zur harmonischen Entwicklung zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Räumen, zur Rehabilitierung geschädigter Gebiete und zum Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes unter Berücksichtigung der interregionalen und grenzüberschreitenden Dimension beitragen sollen. Auf lokaler Ebene regle das Städtebaurecht die Nutzung des Raumes, das unter den Bedingungen des Leitplans für Territorialkohärenz (SCoT), des

Bebauungsplans (PLU) oder der Gemeindekarte die Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit bei den touristischen Entwicklungszielen sicherstelle. Es soll ein Gleichgewicht zwischen urbanem und ländlichem Raum geschaffen werden, mit ausgewogener geographischer Verteilung und Verringerung der Treibhausgasemissionen durch alternative Verkehrsmittel. Die „Neuen Tourismuseinheiten“ (UTN) sind Vorhaben zur touristischen Entwicklung im Berggebiet, für die unterschiedliche Verfahren vorgesehen sind, je nachdem ob das betroffene Gebiet von einem SCoT abgedeckt ist oder nicht. Aus dem Berggesetz entstanden, ist das Ziel der UTN Entwicklung mit notwendigem Schutz von im Berggebiet besonders sensiblen Naturräumen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Verhinderung der Zersiedelung. Wenn kein SCoT besteht, unterliegt die Genehmigung der UTN einem besonderen Verfahren. Die Genehmigung wird erteilt vom koordinierenden Präfekten des Massivs für die wichtigsten, auf der Ebene des Massivs angesiedelten UTN oder vom Präfekten des Departments für die bloß departementalen UTN. Der UTN-Antragsteller muss Unterlagen vorlegen, die das Projekt, seine Merkmale, die vorhersehbaren Auswirkungen sowie dessen wirtschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen beschreiben. Wenn das betroffene Gebiet von einem SCoT abgedeckt ist, ist das beschriebene Verfahren nicht durchzuführen, der SCoT muss jedoch die Einrichtung der UTN, in dem Raum auf den er sich bezieht, vorsehen. Zu diesem Zweck muss das Orientierungs- und Zieldokument bestimmte Merkmale dieser UTN definieren.

Italien habe 2013 einen strategischen Plan für den Tourismus (PST2020) auf nationaler Ebene entwickelt, der hauptsächlich vom Ministerium für Regionale Angelegenheiten und den Tourismusministern der Regionen und autonomen Provinzen mittels strategischer Planungsinstrumente auf der Grundlage des PST2020 umgesetzt werde. Insbesondere Aktion 35 des PST2020 „Einrichtung eines Programms zur Sensibilisierung für die Umwelt“ ist den Beziehungen zwischen Tourismus und Umwelt und der Qualität der öffentlichen Räume mit touristischer Nutzung gewidmet.

Österreich führt einschlägige Programme des Bundes und Pläne, Programme und Leitbilder der Länder ins Treffen, die sich teilweise explizit auf die Alpenkonvention beziehen.

Für die Schweiz ist maßgeblich, die Rahmenbedingungen für die Tourismusunternehmen zu verbessern, die Attraktivität des touristischen Angebots zu steigern und ihren Marktauftritt zu stärken. Die Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung sei ein weiteres wichtiges Ziel der Wachstumsstrategie.

In Slowenien sorgen die Strategie für Tourismusentwicklung 2012-2016 des Wirtschaftsministeriums und weitere Dokumente, wie der Managementplan des Triglav-Nationalparks von 2015 bis 2024, für die Orientierung touristischer Aktivitäten an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Außerdem werden Schulungen zum ökologischen Management von Hotels und finanzielle Unterstützungen für die Erlangung des

Europäischen Umweltzeichens angeboten. Die nationale Umsetzung des europäischen Tourismusindikatorsystems ETIS und des weltweiten Systems GSTC sei ebenfalls angelaufen.

Die Mitgliedstaaten der EU beziehen sich auf die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne, die eine Strategische Umweltprüfung auch in Bezug auf Tourismusaspekte vorsieht. In der Schweiz wird eine „Wirkungsbeurteilung“ durchgeführt, die strategische Umweltprüfung und projektorientierte Nachhaltigkeitsprüfung kombiniert.

### c.) Feststellungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen

In Deutschland wird die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern für eine nachhaltige touristische Entwicklung mit allen maßgeblichen Organisationen und Verbänden abgestimmt. Daher wird es von diesen in eigener Verantwortung mit Leben erfüllt. Weiters wird auf Beratung und Unterstützung der Tourismusakteure gesetzt. Dies gilt auch für die Landesplanung und die Regionalentwicklung.

In Frankreich enthalten die Planungsdokumente (SCoT, PLU und Gemeindegkarte) Zielvorgaben, die nach dem Städtebaurecht die Umsetzung ökologischer Vorgaben enthalten müssen. Die Pläne, Programme und Projekte werden einer Strategischen Umweltprüfung unterworfen. Darüber hinaus ist für die Schaffung neuer touristischer Einheiten außerhalb von SCoT-Gebieten eine Bewilligung im Rahmen des UTN-Verfahrens erforderlich, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird und der Vorabbeurteilung einer Reihe von öffentlichen FunktionsträgerInnen, insbesondere dem UTN-Fachausschuss des Massivausschusses (*Comité de massif*) oder der Kommission für Natur, Standorte und Landschaften des Departements unterliegt die die Einhaltung besonderer städtebaulicher Bestimmungen in Bergregionen, insbesondere die Qualität der Standorte und ihr ökologisches Gleichgewicht prüft. Eine/r der befragten ExpertInnen äußert die Meinung, dass die vom Nationalrat für Berggebiete und dem Rat für die Alpengebiete beschlossenen Pläne in der Realität häufig eher Symbolcharakter hätten und zu wenig bei der Umsetzung berücksichtigt würden.

In Italien, ist Tourismus seit 2001 ausschließliche Kompetenz der Regionen. Die sich auf den Tourismus beziehenden Planungsdokumente der Regionen unterliegen der Strategischen Umweltprüfung, die sicherstellen soll, dass potenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt unterbleiben. Das Monitoring auf nationaler Ebene erfolgt durch das Nationale Tourismusobservatorium (ONT), das auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den nationalen Institut für Statistik ISTAT, der italienischen Nationalbank Banca d'Italia und der italienischen Vereinigung der Handelskammern Unioncamere tätig wird. Prozeduren sind im Gange, um die Rolle des Staates als richtungsweisender Akteur im Hinblick auf die Normen wieder herzustellen. Eine/r der befragten ExpertInnen verweist darauf, dass es zwar überkommunale Gesetze,

Programme und Pläne gebe. Die tatsächlichen Nutzungsbefugnisse lägen allerdings bei den Gemeinden, so dass in der Realität häufig anders entschieden werde, als die überkommunalen Pläne vorsehen.

In Österreich decken sich die Zielsetzungen der tourismuspolitischen Leitbilder auf Länderebene in vielen Bereichen mit den Zielsetzungen des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention. Viele dieser Dokumente sind in einem breiten Beteiligungsprozess entstanden, bei dem alle Akteure im Interesse der Alpenkonvention intensiv eingebunden waren.

Die Schweiz will die nachhaltige Entwicklung in alle Sachpolitiken, so auch in die Tourismuspolitik, einbeziehen. Diesem Zweck dient ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt für Raumentwicklung und der Tourismus- und Regionalpolitik. Die Zielerreichung wird durch die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Umwelt- und Tourismuspolitik gewährleistet.

Slowenien erklärt, dass das zuständige Ministerium sowohl die Ausrichtung auf das Tourismusprotokoll als auch die europäischen und globalen Vorgaben für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus und der touristischen Destinationen berücksichtigt. Außerdem regt das Ministerium auch andere Akteure im Bereich des Tourismus auf regionaler- und lokaler Ebene zu einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus an. Eine/r der befragten ExpertInnen weist darauf hin, dass die Einführung des Ecolabels für Hotels verbunden mit finanzieller Förderung durch das Wirtschaftsministerium in Slowenien bereits positive Effekte zeitige.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ bringen zum Ausdruck, dass spezielle sektorale Tourismusedwicklungspläne und -programme, die sich auf das Territorium der Alpenkonvention beziehen, auf nationaler Ebene nicht existieren. In den meisten Fällen sei Tourismus ein Teil der integrierten regionalen Entwicklungspläne, soweit diese existieren. Die Ausarbeitung dieser Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne falle unter die allgemeine regionale Planungsgesetzgebung.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ empfehlen, negative Vorabbewertungen zu akzeptieren, um eine Überarbeitung der Pläne und Projekte einzuleiten und durch nachträgliche Bewertungen ein regelmäßiges Monitoring der Prozesse zu garantieren.

Zur Frage der für die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern für eine nachhaltige touristische Entwicklung am besten geeigneten Ebene vertraten einige der befragten ExpertInnen die Meinung, dass kleinräumiges Denken und Planen im Tourismus ein Problem darstelle. Größere Einheiten seien wettbewerbsfähiger und würden durch Synergieeffekte ein schonenderes Vorgehen in der infrastrukturellen Entwicklung erlauben. Es ließe sich auch beobachten, dass eine gemeinsame interkommunale

Tourismusentwicklung zur besseren Abstimmung sowie zu einer Diversifizierung des touristischen Angebots führe. Darüber hinaus seien in größeren Planungsregionen interregionale Projekte, wie etwa ein Radweg, leichter durchzuführen, da die Zusammenarbeit bereits eingeübt sei. Ein/e Experte/in gab zu bedenken, dass zumindest in einer Vertragspartei die Gründung von Verbänden oder Zusammenschlüssen von Gemeinden zur Tourismusentwicklung nur funktioniere, solange es eine Kofinanzierung durch den Staat gebe. Hierdurch werde zu kurzfristig geplant, da sich die Planungen stets auf die Finanzierungszeiträume begrenzen. Instrumente, die eine weitsichtigere Planung sowie eine Bewusstseinsbildung unterstützen, seien daher von Bedeutung.

#### d.) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

CAA und CIPRA International führen dazu aus, dass die Bayerische Staatsregierung in Deutschland an einer nachhaltigen Entwicklung orientiert sei, dies sich allerdings nicht immer in der Umsetzung von Leitbildern und Entwicklungsprogrammen niederschlage.

Deutschland stimmt dieser Einschätzung nicht zu, da sowohl die Leitbilder der touristischen Destinationen als auch die Entwicklungsprogramme aller touristischen Ebenen einer nachhaltigen umweltverträglichen touristischen Entwicklung dienen würden. Es bestehe dazu eine umfangreiche Umsetzungspraxis.

Zur Praxis in Bayern (Deutschland) äußern CAA und CIPRA International, dass trotz des Klimawandels hohe staatliche Fördermittel in die alpine Wintersportinfrastruktur gesteckt würden, was auch wirtschaftliche Risiken mit sich bringe. Als Beispiele nennen CAA und CIPRA hierbei Projekte in Garmisch-Partenkirchen, Jenner/Berchtesgaden und Sudelfeld (Ausbau und Modernisierung der Skigebiete einschließlich der Beschneiungsanlagen).

Deutschland erläutert, dass die staatliche Tourismusförderung in Bayern allein auf die Marketingförderung beschränkt sei, was sich bereits aus europäischen beihilferechtlichen Vorgaben ergebe. Ein darüber hinausgehendes Regionalförderprogramm zur Unterstützung der Seilbahnen orientiere sich vollumfänglich an den Vorgaben des EU-Beihilferechts und dem Tourismusprotokoll der Alpenkonvention. Daher würden nur Projekte gefördert, die von touristischer Bedeutung sind, zur Qualitätsverbesserung des Tourismusangebotes beitragen, eine ganzjährige Nutzung der Liftanlagen gewährleisten, d.h. auch für den Sommertourismus ausgerichtet sind, im Einklang mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung stehen und unter Einhaltung des Alpenplans als Bestandteil des LEPs projektiert wurden. Die Wirtschaftlichkeit sei vor allem am Gästeaufkommen und den Gästeankünften zu messen. So konnten in Tourismusorten, in denen Investitionen in die Infrastruktur getätigt wurden, die Gästeankünfte um 40 % und die Gästeübernachtungen knapp um 11 % gesteigert werden.



CAA und CIPRA International bringen weiters vor, dass es noch Spielräume bei der Unterstützung der Einführung der „Bergsteigerdörfer“ (<http://www.mountainvillages.at/>) in Bayern geben würde.

Deutschland führt dazu aus, dass Bayern sehr offen für die Möglichkeiten sei, das Konzept des ÖAV/DAV zur Zertifizierung von Bergsteigerdörfern auf weitere Tourismusorte in Bayern auszudehnen. Basis müsse ein Miteinander mit den Verbänden und den Verantwortlichen vor Ort sein. Nur durch ein Bottom-up-Prinzip sei dieses Konzept nachhaltig und von langfristigem Erfolg getragen. Der Freistaat Bayern stehe hier im stetigen Dialog mit Verbänden und Verantwortlichen vor Ort.

CAA und CIPRA International verweisen auch auf das Instrument des bayerischen Alpenplans im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms von 1972. Als vorbeugendes Konzept zur Verhinderung von Übererschließung, zur Sicherung des Naturraumes und zur Verminderung des Gefahrenpotentials durch Lawinen und Erosionen, regle dieser die Zulässigkeit von Verkehrserschließungen (z.B. Bergbahnen, Lifte, Skiabfahrten, Straßen und Wege). Abgestuft in drei Zonen C, B und A sind neue Verkehrserschließungen entweder gar nicht (Zone C, mit Ausnahme von z.B. Alm- und Forstwegen), nur unter Berücksichtigung eines strengen Maßstabs (Zone B) oder grundsätzlich möglich (Zone A), raumbedeutsame Vorhaben seien aber auch in Zone A auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu überprüfen.

Deutschland ergänzt, dass der Alpenplan umfassenden Einfluss in die aktuelle Fassung des Landesentwicklungsprogramms 2013 gefunden habe, welcher Basis des politischen Handelns der Bayerischen Staatsregierung sei.

Zum französischen UTN Verfahren merken CAA und CIPRA International an, dass es sich um ein wichtiges Instrument zur Anpassung, Bewilligung oder dem Verbot neuer touristischer Infrastrukturen handle, das sie aber durch das „Macron“-Gesetz aus dem Jahr 2015 bedroht sehen und weisen darauf hin, dass der SCoT, insbesondere bei neuen touristischen Infrastrukturen, durch detaillierte Gutachten ergänzt werden sollte.

Frankreich erklärt dazu, dass Artikel 106 des Gesetzes zum Wachstum, zur Aktivität und zur Gleichheit der wirtschaftlichen Chancen vom 6 August 2015, das sog „Macron“-Gesetz, der Regierung den Auftrag erteilt habe, das gegenwärtige, im Baugesetzbuch (*Code de l'urbanisme*) vorgesehene UTN Verfahren durch Verordnung zu beseitigen, zugleich aber die Modalitäten für die Schaffung und die Kontrolle „neuer Tourismuseinheiten“ im Rahmen der baurechtlichen Dokumente oder Genehmigungen regle.

CAA und CIPRA International erwähnen, dass es in Italien viele positive Beispiele für nachhaltige Tourismusprojekte und -modelle gebe, wie Sweet Mountains

(<http://www.sweetmountains.it/de/>), welche jedoch auf Initiativen von Privatpersonen zurückgehen, weil es an regionalen oder gar nationalen Konzepten und Strategien fehle.

Laut CAA und CIPRA International fehle in der Schweiz ein übergeordneter strategischer Rahmen für die Berggebiete, der auch den Bereich Tourismus umfasst. Das Naturschutz- und Heimatschutzgesetz werde oft ausgehebelt, weil bei Interessensabwägungen wirtschaftliche Interessen höher gewichtet werden als die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.

CAA und CIPRA International regen außerdem einen stärkeren Informationsaustausch zwischen regionaler und nationaler Politik an.

#### e.) Umsetzungsbeispiele

Die von Deutschland angeführten Umsetzungsbeispiele betreffen das Allgäu, das Berchtesgadener Land und die Nachhaltigkeitsstrategie 2020 des Marktes Garmisch-Partenkirchen.

Im Allgäu wird seit 2009 eine innovative Markenstrategie verfolgt, deren Kern die Nachhaltigkeit ist. So ist die Vergabe des offiziellen Markenzeichens – der Wort-Bildmarke Allgäu – an Kriterien der Nachhaltigkeit gekoppelt. Hierbei können sich neben touristischen und tourismusnahen Betrieben unter anderem auch Akteure aus Landwirtschaft und Energiewirtschaft sowie Städte und Gemeinden als Markenpartner zertifizieren lassen. Im Bereich der Besucherlenkung und Erlebnisinszenierung von Natur engagieren sich der Naturpark „Nagelfluhkette“ und die „Allgäuer Moorallianz“. Durch Projekte wie „Energiezukunft Allgäu“ (<http://standort.allgaeu.de/energiezukunft>) und „Energieeffizienz-Netzwerk Allgäu“ (<http://www.eza-allgaeu.de/fuer-unternehmen/energieeffizienz-netzwerke/>) sowie durch E-Bikes und E-Cars wird die Verringerung des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes vorangetrieben. Mit dem Leuchtturangebot „Outdoor führt weiter“ bietet die Reiseagentur faszinatour (<http://faszinatour.eu/unternehmen/index.htm>) ein nachhaltiges erlebnispädagogisches Angebot an, bei dem die Teilnehmer selbst Projekte, wie z.B. Pflanzen von Schutzwald oder Verbesserung natürlicher Habitate seltener Tiere, realisieren.

Bereits vor 35 Jahren wurde das Gebiet rund um den Watzmann und den Königsee zum Nationalpark deklariert. Mit seinem Wanderprogramm und dem Wegeleitkonzept steht das Schutzgebiet den Menschen zur Erholung offen, ohne die sensible Flora und Fauna zu stören. Außerdem erkannte die UNESCO das Berchtesgadener Land 1990 wegen seiner beispielhaften Abbildung alpiner Natur- und Kulturlandschaft als Biosphärenreservat international an. Nachhaltige Tourismusangebote wurden sukzessive ausgebaut. Seit 2001 bringt die Deutsche Bahn mit ihrem Angebot "Fahrtziel Natur" (<https://www.bahn.de/natur/view/index.shtml>) Gäste umweltfreundlich in die schönsten Naturlandschaften Deutschlands, also natürlich auch ins Berchtesgadener Land. Vor Ort

existiert ein gut strukturiertes Nahverkehrsnetz. Die Busse der Region Berchtesgaden-Königssee und die Stadtbusse in Bad Reichenhall sind mit der jeweiligen Gästekarte kostenfrei nutzbar. Bad Reichenhall und Berchtesgaden gehören mit ihrem umweltfreundlichen, sanften Mobilitäts-Angebot auch zu den deutschen "Perlen der Alpen". Darüber hinaus wurde die Gemeinde Ramsau 2015 mit dem Siegel „Bergsteigerdorf“ ausgezeichnet.

Die von Frankreich genannten Umsetzungsbeispiele auf lokaler Ebene beziehen sich auf die Gemeinden des Tals von Chamonix, die seit mehr als zehn Jahren eine Politik der Stärkung des öffentlichen Verkehrs umsetzen. So hält der Zug „Mont Blanc Express“ in allen Dörfern zwischen St. Gervais-les-Bains-le Fayet und Martigny (Schweiz). Außerdem hat die Stadt Chamonix einen Dienst der Beförderung auf Abruf, eigene Busspuren und WIFI in den Bussen eingerichtet sowie einen Plan für saubere Elektrofahrzeuge, insbesondere für Busse, verwirklicht. Die InhaberInnen der Gästekarte, die bei der Ankunft in jeder Unterkunft der Region überreicht wird, können die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos benutzen. Der Aufruf zur Einreichung von Projekten MO<sub>2</sub> „Berge und Mobilität“ (2016) von Transdev, der Metropole von Chambéry und dem Tal von Chamonix, erbrachte zwei Preisträger: „Chamoove“ (Chamonix), eine digitale Anwendung zur leichten und schnellen Auffindung von öffentlichen Verkehrsangeboten und „Hippomobile“ (Megève), eine Plattform für den Pendelverkehr mit Pferden, bei dem die Zugkraft der Pferde mit einem Elektroantrieb ergänzt wird. Weitere Beispiele beziehen sich auf die bereits genehmigten Pläne für den territorialen Zusammenhalt in den Gebieten Chablais, Fier-Aravis und Arlysère, wie auch auf die in der Erarbeitungsphase stehende Pläne Tarentaise-Vanoise, Maurienne und Pays des Ecrins.

Italien erwähnt den Tourismusplan der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien 2014-2018, der die gesamte Region als Destination für nachhaltigen Tourismus positioniert und einschlägige Vorgaben für die Sektoren Tourismus, Landwirtschaft und Lebensmittel, Kultur, Verkehr, Handwerk und Industrie enthält.

Österreich hebt das klimaaktiv mobil Programm im Rahmen der Klimaschutzinitiative „klimaaktiv“ (<http://www.klimaaktiv.at/>) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hervor, das mit kostenfreier Beratung und finanzieller Förderung Betriebe, Flottenbetreiber und Bauträger ebenso wie Städte, Gemeinden und Regionen, Tourismusakteure sowie Schulen und Jugendinitiativen bei der Entwicklung und Umsetzung von Mobilitätsprojekten und Verkehrsmaßnahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen unterstützt. Hier besteht auch ein eigener Förderschwerpunkt „Mobilitätsmanagement für Freizeit und Tourismus“. Auch auf Länderebene werden einschlägige Pläne, Programme und Leitbilder umgesetzt, wie etwa das Kursbuch Tourismus Oberösterreich 2011-2016, das Tourismusleitbild 2010+ und die Tourismusstrategie 2020 in Vorarlberg, der Strategieplan Tourismus 2020 in Salzburg, sowie jeweils mit direkter Bezugnahme auf die Alpenkonvention, das Strategiepapier zur Tiroler Landesentwicklung „ZukunftsRaum Tirol“, der Raumordnungsplan

„Raumverträgliche Tourismusedwicklung“ und das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm. Darüber hinaus hat Österreich das Projekt der Bergsteigerdörfer im Rahmen des Programms für die ländliche Entwicklung mit dem Österreichischen Alpenverein als Projektträger ins Leben gerufen und seit Anbeginn finanziert.

Als Beispiel wird von der Schweiz die Unterstützung des Aufbaus regionaler Naturparks, wie des regionalen Naturparks Gantrisch, durch das Bundesamt für Umwelt erwähnt, die von „Schweiz Tourismus“ vermarktet werden und die Schweiz im Bereich des naturnahen Tourismus positionieren.

## **2. Art. 5(2) des Tourismusprotokolls** der Alpenkonvention lautet:

„Diese Maßnahmen werden es ermöglichen, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen insbesondere unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen:

- a) Sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung,
- b) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme,
- c) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.“

a.) Frage des Überprüfungsausschusses

*Frage: Wie werden die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen hinsichtlich der nachfolgenden Aspekte bewertet und verglichen?*

- a. Sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung,*
- b. Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme.*

b.) Maßnahmen der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien, die diese Frage beantwortet haben, geben an, die genannten Aspekte sorgfältig im Rahmen der Regionalplanung und der Genehmigungsverfahren abzuwägen.

Deutschland führt aus, dass die Evaluierung von regionalen Entwicklungsprogrammen in erster Linie in der Kompetenz der jeweiligen Bundesländer liege. Bei der Abwägung aller Belange durch die Regionalplanungsbehörden und Landratsämter im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden sowohl die sozioökonomischen Auswirkungen als auch die Auswirkungen der anderen genannten Aspekte umfassend einbezogen.

Frankreich führt aus, dass die Umweltbewertung der Pläne, Programme und Projekte dazu beitrage, die Umwelt in den Mittelpunkt des Entscheidungsprozesses zu stellen. Dies sei eine Bewertung, die den gesamten Prozess der Erstellung der Pläne, Programme und Projekte begleite und beeinflusse. Im Rahmen eines SCoT oder eines PLU, interessiere sich die Umweltbewertung für sämtliche Raumordnungsaspekte bzw. -entscheidungen, die das Territorium betreffen, und somit für die Summe der Umwelteinwirkungen. Die dabei deutlich werdende Umweltproblematik werde dann den Richtlinien und Bestimmungen der Leitpläne oder Leitbilder gegenübergestellt, um Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder Kompensierung vorzuschlagen. Außerdem enthalten die UTN Begleitunterlagen für den Antrag auf Genehmigung einen umweltbezogenen Teil. Dieser erläutert unter anderem den Zustand der Naturmilieus und die vorhersehbaren Auswirkungen des Projekts auf das Verkehrsaufkommen. Im UTN-Verfahren werde auch eine Prüfung der allgemeinen Bedingungen für die wirtschaftliche und finanzielle Tragbarkeit des Projekts sowie der Auswirkungen des Projekts auf die örtlichen Finanzen durchgeführt.

Darüber hinaus erwähnen Frankreich und Slowenien, dass alle Pläne, Programme und Projekte einer Strategischen Umweltprüfung nach der diesbezüglichen EU-Richtlinie unterliegen, die die Gesamtheit der Umweltauswirkungen erfasse.

In Italien sei die Evaluierung hauptsächlich eine regionale Kompetenz, welche nur teilweise den Rahmenbedingungen des Staates unterliege. Die Interventionsstrategien der Regionen werden zur Vermeidung der Rechtszersplitterung in eigenen Tourismusgesetzen niedergelegt, die einjährige (Region Lombardei) oder mehrjährige (Region Ligurien) Programmvorgaben vorsehen. Die auf nationaler Ebene vom Nationalen Tourismusobservatorium (ONT) bzw. die von regionalen Einrichtungen, wie jenen der autonomen Provinz Trient und der Region Piemont gesammelten Daten ermöglichen sowohl sozio-ökonomische als auch umweltbezogene Analysen.

Die tourismuspolitischen Strategien der Länder in Österreich beziehen sozioökonomische Effekte geplanter Entwicklungen, genauso wie deren Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild ein. Erwähnenswert seien das Regionale Tourismus-Satellitenkonto Oberösterreich, mit dem die Steigerung der Wertschöpfung jährlich gemessen und bewertet wird sowie eine umfassende Analyse der elf unterschiedlich strukturierten Tiroler Planungsverbände. Diese Analyse komme im Hinblick auf die Auswirkungen touristischer Aktivitäten auf die ansässige Bevölkerung zu folgenden Schlüssen: Im Wintertourismus scheinen größere Skigebiete, wenn sie in der Nähe liegen, eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung zu sein. Im Sommer sind die Trends weniger eindeutig. Im Hinblick auf die Effekte der Förderung strukturschwacher Gebiete werde jedoch darauf hingewiesen, dass der Tourismus in dezentralen Räumen zwar den Arbeitsmarkt stärken kann, aber nur geringe Auswirkungen auf Wanderungsbewegungen zu haben scheine. Eher müsse die Interpretation in die Richtung gehen, dass der Beitrag des Tourismus zum Stoppen der Abwanderung gering sein dürfte.

In der Schweiz unterstützt die Neue Regionalpolitik des Bundes die Regionen dabei, wettbewerbsfähiger zu werden. Das Bundesamt für Umwelt sei für den Schutz und die Aufwertung der Natur- und Landschaftsräume verantwortlich. Zudem habe es die Federführung bei der Umsetzung der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die sich auch auf den Tourismus beziehen.

Slowenien verweist schließlich darauf, dass die Verantwortung für die Berücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung bei touristischen Aktivitäten die Gemeinden trifft. Diese Verantwortung werde im Rahmen der Raumplanung ausgeübt. Das Gemeindeforum „Allianz in den Alpen“ habe diesbezügliche Empfehlungen ausgearbeitet.

#### c.) Feststellungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen

Laut den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ werden strategische Umweltprüfungsverfahren benötigt, die auch wirtschaftliche und soziale Aspekte abdecken. Derzeit seien die sozio-ökonomischen Konsequenzen tourismusbezogener Planungen für die lokale Bevölkerung kein Teil der Europäischen Gesetzgebung, sondern lediglich ein integraler Teil der regionalen Planung.

Eine/r der befragten ExpertInnen ergänzt, dass auch eine systematische Betrachtung des sozioökonomischen Risikos fehle, das durch fluktuierende Touristenströme entsteht. Die Informationen zu den sozioökonomischen Auswirkungen touristischer Projekte auf die Bevölkerung im Alpenraum seien noch zu dürftig. Daher werde angeregt, im Rahmen der Alpenkonvention eine alpenübergreifende, belastbare Datengrundlage zu schaffen.

Eine weitere Anregung eines/r der befragten ExpertInnen betrifft die zwingende Durchführung wirtschaftlicher Voranalysen. Diese Analysen müssten allen weiteren Prüfungen, wie der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie ersten Investitionen vorausgeschaltet sein, sodass nur wirtschaftlich rentable und umweltverträgliche Projekte realisiert werden. In diesem Kontext wird auch das „climate proofing of investments“ angeführt, bei dem auch das Bankenwesen zu mehr ökonomischer Rationalität aufgerufen wird. Darüber hinaus müssten aktuelle Trends und Möglichkeiten einbezogen werden. Beispielsweise könne durch private Angebote, wie das Internetportal zur Buchung von Urlaubsunterkünften „Airbnb“, vorhandene Bausubstanz viel besser ausgenutzt werden, was aber zeitgleich zum Einbruch des Wertes von Zweitwohnsitzen führe.

#### d.) Umsetzungsbeispiele

Das von Österreich genannte Beispiel des Tiroler Lechtals zeigt auf, dass bei einer impulsgebenden Sonderförderung mit einem stimmigen, authentischen Gesamtkonzept

und einer gezielten Vermarktung auch strukturschwache Regionen einen erfolgreichen Weg einschlagen können.

**3. Art. 6(1) des Tourismusprotokolls** der Alpenkonvention lautet:

„Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.“

a.) Fragen des Überprüfungsausschusses

*Frage a: Durch welche Methoden und Maßnahmen werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?*

*Frage b: Wie wird sichergestellt, dass möglichst nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert werden?*

b.) Maßnahmen der Vertragsparteien

Die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in erster Linie im Rahmen der in den Vertragsparteien durchgeführten Verfahren zur Genehmigung der touristischen Infrastruktur und der Gewerbebetriebe berücksichtigt. Die Schweiz verweist hier auf die Vollziehung des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Bei der Tourismusförderung in Bayern werde dieser Aspekt in die Gesamtbetrachtung der Förderfähigkeit des jeweiligen Projekts einbezogen. In der Schweiz können Landwirte, die eine sorgfältige Landschaftspflege leisten, auch Direktzahlungen des Bundes erlangen. Italien verweist auf die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung als Präventivmaßnahme, die je nach Projekt auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werde. Außerdem unterliegen die Pläne und Programme einer Strategischen Umweltprüfung.

Die Vertragsparteien, die die Frage danach beantwortet haben, wie sichergestellt wird, dass möglichst nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert werden, betonen dass das Vorliegen aller für das jeweilige Projekt rechtlich festgelegten Bewilligungen Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen sei. Dies gelte insbesondere für das Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigung und den von Frankreich, Österreich und Deutschland erwähnten positiven Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu erwähnen ist außerdem, dass in der Schweiz alle vier Jahre eine landesweite Standortbestimmung zur Berücksichtigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung in der Tourismuspolitik durchgeführt werde.

In Slowenien würden die vom Wirtschaftsministerium für die Gemeinden im Anwendungsbereich der Alpenkonvention herausgegebenen Richtlinien einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Alpenkonvention enthalten, deren Vorgaben bei der Erstellung der kommunalen Raumordnungspläne zu beachten sind.

#### c.) Feststellungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ empfehlen, die Wirksamkeit tourismusspezifischer Bewertungsmethoden und -instrumente zu kontrollieren und zu evaluieren. Dies könnte durch die Nutzung konkreter Indikatoren, die auf den nachhaltigen Tourismus abzielen, gemeistert werden.

Eine/r der befragten ExpertInnen bringt ein, dass das Schutzgut „Qualität des Landschaftsbildes“, welches sehr von subjektiver Wahrnehmung abhängt, schwer zu operationalisieren sei. Eine solche Objektivierung bzw. Operationalisierung wäre ein sinnvolles zusätzliches Instrument, in das BewohnerInnen und TouristInnen mit einbezogen werden sollen. Zu diesem Punkt wird ergänzt, dass in der Schweiz eine lange Tradition in der Landschaftsqualitätsanalyse bestehe und dass die Landschaftsqualität in der Schweiz einen hohen Stellenwert habe. Die daraus resultierende Landschaftspflege werde aber über die Landwirtschaftspolitik gefördert, nicht über die Tourismuspolitik.

Eine/r der ExpertInnen gibt an, dass häufig naturschutzfachlich fragwürdige Projekte gefördert würden. Die umweltpolitisch effektivste Methode wäre es, gegenläufige Projekte nicht zu fördern.

#### d.) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

CAA und CIPRA International kritisieren, dass die Vertragsparteien nur wenig spezifische Methoden und Maßnahmen nennen und die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Praxis nicht in die Tourismusförderung miteinbezogen werden. Umweltgutachten seien in ihrer Qualität oft zweifelhaft oder negative Gutachten würden von Entscheidungsgremien oft nicht angemessen berücksichtigt. Die dazu genannten Beispiele beziehen sich auf Garmisch-Partenkirchen, Bayrischzell-Sudelfeld (Deutschland), die Verbindungen zwischen Helm und Rotwand, Meransen/Gitschberg und Vals/Jochtal (Südtirol, Italien), zwischen Andermatt und Sedrun sowie zwischen Grimentz und Zinal (Schweiz) sowie die Skigebietserweiterung Chaberton in Montgenève (Frankreich).

Den Anmerkungen von CAA und CIPRA International, Umweltgutachten seien in der Qualität oft zweifelhaft oder negative Gutachten würden von Entscheidungsgremien oft nicht angemessen berücksichtigt, könne für Deutschland weder allgemein noch in Bezug auf die genannten Beispiele zugestimmt werden. Sowohl die Entscheidung zu Garmisch-Partenkirchen als auch die zu Bayrischzell-Sudelfeld basierten auf umfassenden



qualifizierten Umwelterhebungen mit einer Bilanz von Eingriff und Ausgleich. Die Gutachten seien vollumfänglich einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich. In beiden Maßnahmen seien umfassende Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs festgelegt und auch umgesetzt worden.

**4. Art. 6(2) des Tourismusprotokolls** der Alpenkonvention lautet:

„Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern.“

a.) Fragen des Überprüfungsausschusses

*Frage a: Hat die Einführung und Umsetzung der in dieser Bestimmung verlangten nachhaltigen Politik tatsächlich zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus geführt? Worin besteht diese Stärkung?*

*Frage b: Wird dadurch sichergestellt, dass der naturnahe Tourismus einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet?*

*Frage c: Wie wird sichergestellt, dass Maßnahmen, die die Innovation und Diversifizierung des Angebots fördern, wirksam sind?*

b.) Maßnahmen der Vertragsparteien

Im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus bestehe in Deutschland auch auf bundespolitischer Ebene ein Bewusstsein für die Nachfrage nach dieser Tourismusform. In diesem Bereich arbeiten das Bundeswirtschafts- und das Bundesumweltministerium eng zusammen, um möglichst viele Akteure in der Tourismusbranche zu erreichen. Es sei zu erwarten, dass von den tourismuspolitischen Projekten des Bundes – beispielsweise der Förderung des Kulturtourismus in ländlichen Regionen – modellhaft auch eine positive Ausstrahlungswirkung auf die Alpenregion ausgehen werde. Die Aktivitäten auf Bundesebene verfolgten unter anderem das Ziel, bestehende Zertifizierungssysteme im Bereich des nachhaltigen Tourismus darzustellen, ihnen einen höheren Bekanntheitsgrad zu verleihen und auf diese Weise zu einer verstärkten Nutzung der Zertifikate bei der Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher für ein bestimmtes Angebot beizutragen. Ferner begleite Deutschland die Tourismuswirtschaft in dem Prozess, das Angebot an nachhaltigen Reisen zu verstärken und innovative Produkte besser zu vermarkten.

Auch in Österreich würden vielfach Projekte zur Stärkung des naturnahen Tourismus durchgeführt und die Anbieter gezielt bei der Entwicklung von Innovation und Diversifizierung gefördert.

In der Schweiz bestehe bereits seit rund 15 Jahren ein Programm, das die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung in den Tourismusbetrieben fördere und Betriebe mit einem Qualitätsgütesiegel auszeichne, die sich kontinuierlich mit dem Thema Qualität auseinandersetzen.

In Slowenien würden die Gemeinden bei der Erlangung der benötigten Grundflächen sowie beim Marketing und der Vernetzung mit anderen Akteuren unterstützt.

In Italien bestünden viele Förderprogramme zur Innovation und Verbesserung der Qualität des touristischen Angebots.

#### c.) Feststellungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Intensivierung der Bewusstseinsbildung zugunsten eines nachhaltigen Tourismus sowie einschlägige Marketingmaßnahmen und die gezielte Unterstützung der Anbieter bei der Produktentwicklung und Qualitätsverbesserung haben bei allen Vertragsparteien, die diese Frage beantwortet haben, positive regionalwirtschaftliche Auswirkungen gezeigt. Darüber hinaus bestehen spezielle Fördermaßnahmen für den naturnahen Tourismus.

So ist in Deutschland zu beobachten, dass staatlich geförderte Handreichungen und Leitfäden zur Entwicklung nachhaltiger touristischer Angebote und Infrastrukturen auf der Ebene von Destinationen und Schutzgebieten zu einem Ausbau entsprechender Angebote führen, die auch auf eine entsprechende Nachfrage treffen. Ein wichtiger positiver Effekt dabei ist, dass sich in diesen Regionen verstärkt Netzwerke unterschiedlicher Akteure – Mobilitätsanbieter, Beherbergungsbetriebe und Gaststätten sowie Erlebnisanbieter – bilden, die entlang der touristischen Wertschöpfungskette ein insgesamt nachhaltigeres Tourismusprodukt schaffen als es in der Vergangenheit der Fall war.

Italien beschreibt den „grünen“ Tourismus als einen schnell wachsenden Sektor, der aber nach wie vor als Nische anzusehen ist. Touristische Besucherzahlen in Italien seien zwischen 2012 und 2013 lediglich in den Nationalparks angestiegen, während sie in ganz Italien gesunken sind.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ führen aus, dass es schwierig sei zu sagen, ob naturnaher Tourismus generell wettbewerbsfähiger geworden ist, aber es seien Tendenzen erkennbar, dass umweltfreundlicher Tourismus in den Alpen möglicherweise stabiler bzw. weniger verletzlich gegenüber wirtschaftlichen Erschütterungen sei. Umweltfreundliche Produkte würden sich in wachsenden und differenzierten Märkten sehr oft erfolgreich durchsetzen.

Alle Vertragsparteien, die die Frage nach dem Beitrag des naturnahen Tourismus zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums beantwortet haben, heben hervor, dass die Stärkung des naturnahen Tourismus Arbeitsplätze abgesichert bzw. geschaffen habe und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung insbesondere entlegener Regionen leiste. In diesem Zusammenhang erwähnt Deutschland die mit gesteigerten Steuereinnahmen verbundene Sicherung der sozialen Handlungsfähigkeit der Gemeinden. Österreich unterstreicht die Bedeutung dieser regionalwirtschaftlichen Effekte im Hinblick auf die Gefahr der Abwanderung der Bevölkerung und Slowenien betont die wechselseitige Abhängigkeit von Tourismus und Landwirtschaft.

Nach Angaben Deutschlands würde ein funktionierender Markt, bei dem sich das Angebot an der steigenden Nachfrage nach Natururlaubsreisen ausrichtet, die Wirksamkeit der zur Innovation und Diversifizierung des Angebots ergriffenen Fördermaßnahmen gewährleisten. Österreich führt dazu aus, dass Projekte zur Belebung des naturnahen Tourismus, in vielen Fällen überhaupt erst dann realisiert werden können, wenn die Finanzierung durch gezielte Fördermaßnahmen gesichert wird. Innovationen beim touristischen Angebot seien mit dem Risiko verbunden, dass das neue Angebot vom Markt nur bedingt oder überhaupt nicht angenommen wird.

#### d.) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

CAA und CIPRA International erwähnen die steigende Nachfrage nach naturnahem Tourismus, der für Arbeitsplätze, Wohlstand und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Sorge. Dennoch würden die Vertragsparteien intensivtouristische Projekte bevorzugen, die trotz oft geringer Wertschöpfung für die Region genehmigt und gefördert würden. So würde etwa die Via Alpina (<http://www.via-alpina.org/>) nur wenig Unterstützung von den Vertragsparteien bekommen. Gleichzeitig seien die Nationalparks Vanoise (Frankreich) sowie Stilfser Joch (Italien) gefährdet. Beim Nationalpark Vanoise bestehe die Gefahr der Verringerung seiner Schutzwirkung. Die weitere Entwicklung des Nationalparks Stilfser Joch sei aufgrund der Aufteilung der Verwaltungskompetenzen auf die autonomen Provinzen Bozen und Trient sowie auf die Region Lombardei unsicher.

FIANET legt dar, dass die europäische Seilbahnwirtschaft eine sehr hohe Wertschöpfung generiere (Beispiel Österreich: 111.300 Arbeitsplätze - direkte/indirekte Wertschöpfung inkl. Vorleistungen) und einen wesentlichen Beitrag als Arbeitgeber in den Regionen leiste. Sie sei somit ein nachhaltiger Partner, der sich gegen die Abwanderung der ländlichen Bevölkerung einsetzt. Die Seilbahnwirtschaft sei seit vielen Jahren bemüht, ein ausgewogenes Miteinander von Natur, Umwelt und touristischer Erschließung in den Alpen zu gewährleisten. Diese Entwicklung dürfe nicht zum Stillstand führen, sondern müsse ökologisch und ökonomisch nachhaltig erfolgen und eine entsprechende Weiterentwicklung zulassen. Insgesamt sei festzustellen, dass sich der gesamte Skitourismus auf eine sehr geringe Fläche beschränkt (Österreich: 0,28 % der

Gesamtfläche) und die Besucherströme nachhaltig lenkt, wogegen der extensive Tourismus die gesamte Natur in Anspruch nimmt.

Deutschland erläutert, dass die Via Alpina vor Ort vom Deutschen Alpenverein (DAV) betreut werde. Der DAV werde in seiner Arbeit insgesamt, also auch für den Bereich der Umsetzung der Via Alpina, von Bayern finanziell unterstützt. Der DAV leiste hervorragende Arbeit über die jeweiligen Sektionen. Der Ansatz von Via Alpina bzw. des DAV als Mitglied des Internationalen Steuerungsausschusses, die Via Alpina auf das Netz bestehender Wanderwege und Unterkünfte aufzusetzen und das Via-Alpina-Logo zu ergänzen, führe zu Synergien zwischen lokalen und überregionalen Angeboten und zeuge von Effizienz und Nachhaltigkeit.

Österreich argumentiert entsprechend und merkt an, dass die Aussage von CIPRA und CAA, wonach die Via Alpina von den Vertragsparteien wenig unterstützt werde zu relativieren sei, da Österreich diese, auch im Zusammenhang mit den Bergsteigerdörfern, finanziell gefördert habe.

Auch die Schweiz beschreibt die Via Alpina als den bestlaufenden Weitwanderweg, der daher beträchtlich gefördert worden sei und sieht daher nun Bedarf mit Förderungen auch andere Stellen zu unterstützen.

CIPRA erläutert, dass für solch einen langen Weg, wie die Via Alpina, zu wenig Ressourcen zur Verfügung stünden und dass lediglich minimale Aktivitäten durchgeführt werden könnten. Daher sei aktuell unklar, wie und ob das Projekt weitergeführt werden könne.

#### e.) Umsetzungsbeispiele

Zu den erwähnten Beispielen für die Intensivierung der Bewusstseinsbildung zugunsten eines nachhaltigen Tourismus sowie für einschlägige Marketingmaßnahmen und die gezielte Unterstützung der Anbieter bei der Produktentwicklung und Qualitätsverbesserung zählen der Ausbau von Angeboten rund um das Thema Naturerlebnisse in Bayern, insbesondere in den vorgenannten Regionen Allgäu und Berchtesgadener Land, die Forcierung von Outdoor-Themen im Motivbündel „Bewegung und Naturerlebnis“ (Wandern, Radfahren, Reiten usw.) in Oberösterreich, die aktive Vermarktung der Naturparks durch die nationale Tourismusorganisation „Schweiz Tourismus“ und die Einbeziehung aller touristischen Interessensträger bei der Entwicklung einschlägiger Maßnahmen in Slowenien in den Regionen Pohorje und Solčavsko sowie in Bohinj und Idrija.

Darüber hinaus bestehen spezielle Fördermaßnahmen für den naturnahen Tourismus, wie etwa durch die spezielle Förderungsschiene für die alpine Infrastruktur (Schutzhütten und Wege) und das regionalwirtschaftliche Programm für die Naturparkregion Tiroler Lechtal in

Österreich oder durch Innotour in der Schweiz, mit dem ein Netz für Langsamverkehr oder das Nachhaltigkeitsmonitoring für die Hotellerie finanzielle Unterstützung erfahren.

**5. Art. 6(3) des Tourismusprotokolls** der Alpenkonvention lautet:

„Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“

a.) Frage des Prüfungsausschusses

*Frage: Durch welche Methoden achten die Vertragsparteien darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung extensive Tourismusformen neben intensiven Tourismusformen bestehen können?*

b.) Maßnahmen der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien, die diese Frage beantwortet haben, achten mit unterschiedlichen Methoden darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung extensive Tourismusformen neben intensiven Tourismusformen bestehen können.

Während Deutschland auf eine sorgfältige Abwägung in Förderverfahren, etwa im Rahmen der Bayerischen Regionalförderung (BRF, RÖFE), setze, die auch in Gebieten mit starker touristischer Nutzung den Belangen des extensiven Tourismus Rechnung trage, beschreitet die Schweiz den Weg der Diversifizierung, indem Skigebiete neben den üblichen Skianlagen und Bergbahnen zusätzlich auch Gebiete für Schneewandern, Skitourenfahren etc. bereitstellen. Österreich verankert die Belange des extensiven Tourismus in Raumordnungsprogrammen der Länder. In Slowenien haben die lokalen Tourismuseinrichtungen einigen Spielraum zur Gestaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen. In Italien werden Projekte zur besseren Verteilung und Diversifizierung des touristischen Angebots genannt. Es gibt aber abgesehen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategischen Umweltprüfungen keine besonderen Maßnahmen für stark frequentierte Zonen, außer Straßenmauten.

c.) Feststellungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ halten fest, dass die Klassifizierung einer Tourismusform von deren Auswirkungen auf die Tragfähigkeit des Systems abhängt. Daher müssten intensive- und extensive Tourismusformen immer in Bezug auf eine konkrete Destination gesetzt werden. Die gleiche Tourismusform mit derselben Besucherzahl könne je nach der Tragfähigkeit der Destination intensiv oder extensiv sein. Eine/r der befragten ExpertInnen bringt allerdings ein, dass der Begriff der

„Maximum Carrying Capacity“ nicht ausreichend erforscht sei. Extensiver Tourismus könne beispielsweise über Nächtigungen pro Einwohner von intensivem Tourismus abgegrenzt werden. Alle befragten ExpertInnen sind sich darüber einig, dass die Quantifizierung problematisch sei, da die Schwelle der Tragfähigkeit für jede Regionen unterschiedlich sei. Von Bedeutung seien die Auswirkungen auf Umgebung, Landschaft und Kultur.

Eine/r andere/r der befragten ExpertInnen würde die Intensität über die Anziehungskraft eines Ortes definieren. Dort, wo sich der Tourismus auf wenige Orte oder einen kleinen Raum konzentriert, gebe es intensiven Tourismus. Die Diversifizierung der touristischen Angebote biete die Chance, zwischen intensivem und extensivem Tourismus zu wechseln. Problematisch werde es im Falle der Verschuldung einzelner Skigebietsbetreiber, wenn für die Kosten eines allfälligen Rückbaus von Anlagen die öffentliche Hand aufkommen müsse.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ empfehlen einerseits einen institutionalisierten Interessenausgleich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unter Einbeziehung aller dafür erforderlichen Akteure anzustreben. Dazu zählen Land- und Forstwirtschaft, Handwerk und Handel, kulturelle und soziale Organisationen sowie Gäste und lokale Bevölkerung. Andererseits regen sie die Einrichtung von neuen großdimensionierten Schutzgebieten in Kombination mit Zonierungen und Managementplänen an.

Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 6(3) Tourismusprotokoll im Hinblick auf eine alpenweit koordinierte Umsetzungspraxis Gegenstand der Ausarbeitung von Leitlinien zur Auslegung ist. Das Ergebnis wird der XIV. Alpenkonferenz ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt. Das von den Vertragsparteien mit der Beantwortung der Zusatzfragen zum Thema „Tourismus“ bereitgestellte Material findet dabei ebenfalls Verwendung.

#### d.) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

CAA und CIPRA International erwähnen die Erweiterung und Zusammenschlüsse von Skigebieten in der Schweiz, die naturnahe bzw. extensive Tourismusformen durch die in diesem Zusammenhang als Ausgleich erfolgende Einrichtung und Ausweitung von Wildruhezonen einschränken.

Der CAA unterstreicht, dass die eigentliche Motivation für den Alpentourismus die Landschaft sei, nicht künstliche Infrastrukturen, wie Erlebnisparcs. Diese Motivation könne von Politik und Marketing angesprochen werden, indem beispielsweise mehr naturnaher Tourismus vermarktet werde.

## e.) Umsetzungsbeispiele

Österreich nennt Beispiele aus Salzburg und Tirol für die Verankerung der Belange des extensiven Tourismus in Raumordnungsprogrammen der Länder. Das Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg bestimmt, dass bestehende Wanderwege in ihrer Funktion und Qualität erhalten bleiben müssen und lasse keine Neuerschließung von schitechnisch bisher unberührten Naturräumen sowie von Gletschern zu. Das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm lege in Umsetzung von Art. 6(3) des Tourismusprotokolls fest, dass die Erweiterung bestehender Schigebiete voraussetzt, dass die Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltung bedeutender Bergwander- und Schitourengebiete gegeben ist und dass für die Verträglichkeit eines Vorhabens in Bezug auf die Erhaltung dieser Gebiete spricht, dass a) kein Gebiet erschlossen wird, in dem ein Schitourengebiet von besonderer Bedeutung besteht, b) Wanderrouten von besonderer Bedeutung, insbesondere internationale Weitwanderwege, angemessen berücksichtigt werden, c) Naturräume im Umfeld von alpinen Unterkünfte, insbesondere Schutzhütten, nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden und d) kein Gebiet erschlossen wird, das bereits langjährig für die Alpinausbildung, insbesondere von Rettungskräften, Einsatzkräften, Bergsportführern, Instruktoren und dergleichen, genutzt wird und das für diesen Zweck besonders gut geeignet ist.

Der Spielraum, den die lokalen Tourismuseinrichtungen in Slowenien zur Gestaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen haben, wird durch ausführliche Beispiele aus dem Logartal und aus Bohinj illustriert.

### **6. Art. 6(4) des Tourismusprotokolls** der Alpenkonvention lautet:

„Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) Für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;
- b) Für den extensiven Tourismus die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete.“

#### a.) Fragen des Überprüfungsausschusses

*Frage a: Wie wird bei Fördermaßnahmen im Bereich des intensiven Tourismus sichergestellt, dass bestehende touristische Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse angepasst werden? Wie wird sichergestellt, dass die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit dem Tourismusprotokoll erfolgt?*

*Frage b: Wie wird bei Fördermaßnahmen im Bereich des extensiven Tourismus sichergestellt, dass ein naturnahes und umweltschonendes Tourismusangebot erhalten*

*oder entwickelt wird? Wie wird sichergestellt, dass diese das natürliche und kulturelle Erbe des Feriengebietes aufwerten?*

*Frage c: Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewertet?*

b.) Maßnahmen der Vertragsparteien

Alle Vertragsparteien, die die Frage nach den Fördermaßnahmen im Bereich des intensiven Tourismus beantwortet haben, verweisen darauf, dass die Erfüllung der Voraussetzungen der anwendbaren Fachgesetze und das Vorliegen der diesbezüglichen Bewilligungen Voraussetzung für die Gewährung von Tourismusförderungen sei. Dabei werde insbesondere im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens für die Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse gesorgt. In diesem Zusammenhang weist Österreich darauf hin, dass eine zusätzliche naturschutzfachliche Prüfung durch die Förderstellen weder sinnvoll noch zielführend sei.

Die Schweiz erwähnt, dass auch Strategien oder Kooperationsvereinbarungen, die Beteiligung von Interessensvertretern des nachhaltigen Tourismus sowie die besondere Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei der Verkehrserschließung im Bereich des intensiven Tourismus erfolgversprechend sein können. Slowenien äußert hier einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Energieeffizienz im Bauwesen und auf die Entwicklung neuer Angebote im Bereich der nachhaltigen Architektur zu legen. Italien bezeichnet die Landschaftsstrategien als starke und obligatorische Instrumente die sich ggf. auf das Tourismusprotokoll bezögen.

Die Vertragsparteien, die die Frage nach den Fördermaßnahmen im Bereich des intensiven Tourismus beantwortet haben, verweisen auf eine breite Palette von Maßnahmen, die die Stärkung des naturnahen Tourismus und die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete sicherstellen. Diese Maßnahmen reichen vom baurechtlichen Rücksichtnahmegebot und der Fachberatung für Bauwerber durch Landratsämter und Regierungen sowie der Tätigkeit der Denkmalschutzbehörden in Deutschland über die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Region im Hinblick auf ein naturnahes und umweltschonendes Tourismusangebot in den Regionalwirtschaftlichen Programmen und/oder Förderungsrichtlinien in Österreich bis hin zur Einführung ökologischer Standards in der slowenischen Hotellerie, dem Einsatz von EFRE-Mitteln in Italien und zu Projekten wie etwa zur Stärkung des Langsamverkehrs im Rahmen des Netzwerks SchweizMobil.

Die Vertragsparteien, die die Frage nach der Wirksamkeit der Fördermaßnahmen beantwortet haben, erwähnen unterschiedliche Instrumente der Wirksamkeitsbewertung. Während die Regionalwirtschaftlichen Programme in Österreich und in Italien eine Zwischen- und Endevaluierung anhand festgelegter Indikatoren zwingend vorschreiben und diese Programme jeweils befristet gelten, verweist die Schweiz auf den



regelmässigen Austausch der Akteure, der eine Koordination zwischen Tourismus- und Verkehrspolitik im Bereich des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs gewährleiste. In Deutschland und in Slowenien bestünden keine spezifischen Instrumente der Wirksamkeitsbewertung.

#### c.) Feststellungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen

In Deutschland haben sich die in der Vergangenheit gesetzten Maßnahmen bewährt. Slowenien hat erste positive Ergebnisse bei der Einbeziehung touristischer Destinationen in das Europäische Tourismusindikatorensystem ETIS erzielt.

Zur Frage nach dem für intensive und extensive Tourismusformen bestehenden Potenzial äußerte eine/r der befragten ExpertInnen, dass es in Frankreich aktuell deutlich weniger SkifahrerInnen unter den TouristInnen und unter den BewohnerInnen gibt. Dies sei neben dem Schneemangel auch darauf zurückzuführen, dass Menschen gerne unterschiedliche Freizeitaktivitäten nachgehen. Zudem sei die Globalisierung des Tourismusmarktes mit niedrigen Preisen für Fernreisen schlecht für den Alpentourismus. Global gesehen gebe es aber nicht weniger SkifahrerInnen. Als deutliche Tendenz sei erkennbar, dass größere Skigebiete sogar Zugewinne verzeichnen, wohingegen kleinere, extensiver genutzte Gebiete stark verlieren und sich die Quellmärkte verändern.

Die Studie zum Reiseverhalten der deutschen Wohnbevölkerung, die anlässlich der vom deutschen Vorsitz am 8. Juni 2016 in Sonthofen durchgeführten Tourismuskonferenz vorgestellt wurde, kommt zum Ergebnis, dass sich im Jahr 2016 immerhin fast die Hälfte der deutschen Verbraucher vorstellen kann, im Winter eine Reise zu tätigen. Für 44% dieser Personen kommt zudem eine Reise in die Alpen in Frage. Dabei steht der Wintersport nur für ein Fünftel im Vordergrund. Sehr viel wichtiger seien Spaziergänge und Wanderungen, gute gemütliche Unterkünfte, regionale Gastronomie, Naturgenuss oder Hütteneinkehr. Im Vordergrund stehen damit Erwartungen, die eng mit nachhaltigen Angeboten gekoppelt sind, was nahelegt, dass neben den traditionellen Wintersportangeboten ein erhebliches Potenzial für andere Winterangebote besteht.

#### d.) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

Laut CAA und CIPRA International bestehe in keinem der Alpenstaaten eine eindeutige und umfassende Strategie, bestehende Strukturen des intensiven Tourismus an die ökologischen Erfordernisse anzupassen, weil die wirtschaftlichen Interessen dominierten.

CAA und CIPRA International begrüßen Initiativen zur Förderung des extensiven Tourismus verweisen aber darauf, dass das baurechtliche Rücksichtnahmegebot in Deutschland nicht im spezifischen Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen in diesem Bereich stehe.

CIPRA International bringt zum Ausdruck, dass bei der Vergabe von Förderungen die Priorität immer noch auf nicht umweltverträglichen Tourismusformen liege. Umweltverträgliche Tourismusformen seien zumeist zeitlich und räumlich limitierte Initiativen mit begrenzter Auswirkung.

Eine/r der befragten ExpertInnen regt an, die bestehenden großen touristischen Produkte mit in die Nachhaltigkeitsstrategien einzubeziehen. Dies könne geschehen, indem man sie einem „Greening“ unterziehe, um über diesen Weg eine höhere Umweltverträglichkeit zu erreichen. Allerdings gäbe es auch positive Effekte der großen touristischen Produkte, wie etwa die Erhöhung der Reflexionsstrahlung durch Beschneigung. CIPRA International teilt die Auffassung, dass ein echtes „Greening“ des Main Stream Tourismus wichtig sei. Initiativen zu diesem Thema gingen aktuell allerdings noch kaum über rein ästhetische Maßnahmen hinaus. Naturnaher Tourismus sei aktuell noch eine Nische, ebenso wie Skitourismus einmal eine Nische war. Maßgeblich durch starke Förderung sei der Skitourismus zum Massentourismus geworden. Diese Gewichtung könne auch umgekehrt werden.

#### e.) Umsetzungsbeispiele

Es besteht eine Reihe von Umsetzungsbeispielen, wie die Bergsteigerdörfer (<http://www.bergsteigerdoerfer.at/>), die Alpine Pearls (<http://www.alpine-pearls.com/>), Sweet Mountains (<http://www.sweetmountains.it/de/>) oder das Netzwerk für den Langsamverkehr SchweizMobil (<http://www.schweizmobil.ch/de/schweizmobil.html>).

#### 7. Art. 18 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention lautet:

„(1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.

(2) Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.“

#### a.) Frage des Überprüfungsausschusses

*Frage: In welcher Form unterstützen die Vertragsparteien die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten getroffen? Wenn es dafür keine Unterstützung gibt, aus welchem Grund? Gibt es Verbesserungen?*

#### b.) Maßnahmen der Vertragsparteien

In den Antworten der Vertragsparteien werden in erster Linie nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Ferienstaffelung angeführt. So arbeiteten die Kultusministerkonferenz,

die Wirtschaftsministerkonferenz sowie die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder in Deutschland jeweils einen Sommerferienkorridor mit größtmöglicher Staffelung aus. In Österreich gebe es seit 1998 die Möglichkeit, aus tourismuspolitischen Gründen die Semesterferien länderweise um eine Woche zu verlegen, was bisher dreimal (2002, 2008, 2013) geschehen sei und in der Schweiz bestehe bereits eine lange Tradition betreffend die zeitliche Staffelung der Schulferien. So fänden etwa die Skiferien in unterschiedlichen Wochen in den Monaten Januar, Februar und März statt. In Frankreich gebe es eine Winter- und Frühjahrsferienstaffelung, die allerdings nicht aus der internationalen Zusammenarbeit entstanden sei. Auch in Slowenien würden die Schulferien in zwei Großregionen gestaffelt.

Italien erwähnt die Zusammenarbeit mit Frankreich bei EU-Projekten. In Österreich setze das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft seit längerem Maßnahmen zur Entzerrung der Reisesströme. In einem unter breiter nationaler Beteiligung erarbeiteten Positionspapier würden derzeit mit den deutschsprachigen Alpenregionen (Bayern, Schweiz, Südtirol) Möglichkeiten zur Verbesserung der touristischen Mobilität im Alpenraum evaluiert.

#### c.) Feststellungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen

Österreich und Slowenien erläutern, dass seit Jahren auf europäischer Ebene über die Ferienstaffelung diskutiert wird, ohne dass sich gesamteuropäische Lösungsansätze abzeichnen.

Österreich unterstreicht, dass das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention von der EU ratifiziert ist und dessen Bestimmungen somit auch europarechtliche Verpflichtungen darstellen.

#### d.) Umsetzungsbeispiel

Von Italien werden als Beispiele Projekte zur besseren Verteilung der Besucherströme über das Jahr genannt. Dazu zählen das Projekt „Strattour“ im Rahmen des grenzüberschreitenden Interreg-Programms Frankreich-Italien „ALCOTRA 2007-2013“ und Projekte, die über das EU-Programm COSME kofinanziert wurden.

### **8. Art. 12(1) des Verkehrsprotokolls** der Alpenkonvention lautet:

„Ohne dies auf andere Regionen zu beziehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms soweit wie möglich zu senken. Unter Beachtung der Ziele dieses Protokolls bemühen sie sich, das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen einzuschränken und erforderlichenfalls zu verbieten. Zum Schutze der Wildfauna treffen die Vertragsstaaten

geeignete Maßnahmen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zeitlich und örtlich einzuschränken.“

a.) Fragen des Überprüfungsausschusses

*Frage a: Wurde die Umweltbelastung des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms durch die getroffenen Maßnahmen gesenkt? Wenn nein, wurden neue Maßnahmen getroffen um dieses Ziel zu erreichen?*

*Frage b: Art. 12(1) des Verkehrsprotokolls sieht die Ergreifung von Maßnahmen vor, durch welche der nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich eingeschränkt wird. Wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sichergestellt?*

b.) Maßnahmen der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien geben an, dass sie die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms möglichst gering halten.

In Deutschland würden die Luftfahrtbehörden die luftrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der im Einzelfall zu erwartenden Umweltbelastung vollziehen. Landungen und Starts motorisierter Luftfahrzeuge außerhalb genehmigter Flugplätze seien eingeschränkt und nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

In Frankreich würden keine speziellen den Alpenraum betreffenden Maßnahmen zur Einschränkung des Fluglärms ergriffen, aber es werde eine Reihe einschlägiger Maßnahmen gesetzt, die nicht aus der Alpenkonvention folgen. Dazu zählen das Berggesetz, das Außenlandungen zu Freizeitzwecken verbiete, Einschränkungen für Platzrundenflüge im alpinen Bereich und Restriktionen betreffend die Mindestüberflughöhe in der Kernzone von Nationalparks und in Naturschutzgebieten sowie finanzielle Unterstützungen für den Einbau schalldämpfender Auspuffanlagen und weniger lauter Propeller.

Italien erwähnt neben drei anderen relevanten nationalen Gesetzen zur Lärmverschmutzung aus den Jahren 1997 bis 2005 das Rahmengesetz über die Lärmverschmutzung von 1995, das eine akustische Kartierung des Staatsgebietes vorsehe. Schutzgebiete dürften von motorisierten Fluggeräten nur mit Genehmigung überflogen werden. In diesen Gebieten bestünden auch Mindestüberflughöhen und Hubschrauberflüge müssten einheitliche Mindestkriterien erfüllen. In den autonomen Provinzen Trient und Bozen-Südtirol seien solche Flüge verboten.

Die Betriebszeiten der drei im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention gelegenen Flughäfen in Österreich seien ganzjährig eingeschränkt und es würden lärmmindernde Abflugverfahren nach dem verbindlichen, österreichischen Luftfahrthandbuch eingehalten.

Außerdem bestünden Einschränkungen für Platzrundenflüge und Nachtsichtplatzrundenflüge sowie für Übungsschwebeflüge mit Hubschraubern.

Auch in Slowenien könnten Flugbewegungen eingeschränkt werden und es würden Maßnahmen zur Beschränkung des Fluglärms ergriffen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Schweiz Lärmemissionsgrenzwerte für Nachtflüge auf schweizerischen Flughäfen verabschiedet habe, die deutlich strenger seien als die internationalen Zulassungsgrenzen und dass hier Ruhezeiten ausgeschieden wurden, in welchen der Flugverkehr verboten sei.

Die Situation hinsichtlich des nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehrs stellt sich unterschiedlich dar.

In Deutschland trafen die Genehmigungsbehörden geeignete Vorkehrungen in Bezug auf entsprechende Nutzungsarten und Nutzungszeiträume.

In der Schweiz würden Einschränkungen für Starts und Landungen zum Schutz der Natur im Gebirge vorgenommen, falls freiwillige Vereinbarungen nicht zustande kommen. Außerdem sei hier in den 42 bestehenden Wildschutzgebieten der Zutritt für Freizeitnutzer, wie den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr, während der sensiblen Zeiten eingeschränkt.

In Slowenien seien alle Starts und Landungen im Rahmen des nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehrs bewilligungspflichtig. Spezifische Regeln bestünden auch für den Triglav-Nationalpark.

Zum Segelflugverkehr und hinsichtlich anderer Arten des nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehrs können in Frankreich keine Angaben gemacht werden, es wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Jugend und Sport sich mit den betroffenen Vereinigungen abstimmen sollte.

In Österreich hingegen können für Segelflugzeuge, Hänge- und Paragleiter und Freiballone bundesrechtlich beliebige Abflug- und Landeplätze gewählt werden. Eine generelle Regelung zum nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr sei auch in den Ländern nicht vorhanden. Die Anwendung des Naturschutzrechtes führe jedoch dazu, dass in bestimmten Fällen das öffentliche Interesse am Naturschutz höher bewertet werde und Außenlandungen zu unterbleiben haben. Weiters sähen einige Verordnungen über Schutzgebiete Einschränkungen für den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr vor. Dies gelte vor allem für Schutzgebiete, in denen Tierarten unter Schutz stehen, die diesbezüglich eine erhöhte Sensibilität aufweisen. In Kärnten werde derzeit eine Novelle zum Naturschutzgesetz vorbereitet, wonach die Anlage von Startplätzen für Paragleiter und Drachenflieger einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen soll. Erwähnenswert

seien außerdem bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Sensibilisierung der Piloten in Tirol.

Weiteres Material zu Maßnahmen der Vertragsparteien findet sich im Abschnitt 2.2.2. der vom Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention im Jahr 2009 durchgeführten Studie zu „Bestimmungen der Vertragsparteien über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und motorisierten Luftfahrzeugen in den Alpen“, die unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.alpconv.org/de/alpineknowledge/research/default.html>.

#### c.) Feststellungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen

In den Angaben der Vertragsparteien finden sich keine Aussagen zur Senkung der Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms, abgesehen von jenen der Schweiz, die mitteilt, dass die Anzahl der Flugbewegungen der Luftwaffe abgebaut wurde und dass die ergriffenen technischen Maßnahmen die Umweltauswirkungen des Flugverkehrs reduzieren.

Die akustische Kartierung des Staatsgebiets in Italien ist mit Stand Ende 2012 nur unvollständig und inhomogen verteilt umgesetzt worden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es äußerst schwierig, mit Sicherheit Aussagen darüber zu treffen, ob die Lärmverschmutzung im Alpenraum tatsächlich reduziert wurde.

#### d.) Stellungnahmen der Vertragsparteien und Beobachter

CAA und CIPRA International äußern die Ansicht, dass der Flugverkehr eher zu- als abgenommen und es keine Reduktion gegeben habe.

CAA und CIPRA International geben zusätzlich an, dass in Italien kein nationales Gesetz existiere, das motorisierte Flüge zu touristischen Zwecken regle.

CAA und CIPRA International stellen fest, dass es in einigen Ländern tatsächlich Einschränkungen für den nichtmotorisierten Flugverkehr gebe, bedauern aber die Unklarheit darüber, ob diese auch umgesetzt werden.

#### e.) Umsetzungsbeispiel

Als positives Beispiel führt Italien die Reduktion des Fluglärms im Aostatal an.

### **IV. EINSCHLÄGIGE ÜBERPRÜFUNGANTRÄGE**

Zu den Bestimmungen der Alpenkonvention zum Thema „Tourismus“, die Gegenstand der vertieften Prüfung waren, fand auch ein außerordentliches Überprüfungsverfahren gemäß

Punkt II.3.1.2. des Überprüfungsmechanismus (Beschluss ACXII/A1) statt. Das vom CAA eingereichte Ersuchen betraf die vermutete Nichteinhaltung von Art. 6(3) des Tourismusprotokolls in Verbindung mit der Genehmigung der Errichtung einer Seilbahn am Piz Val Gronda (Tirol, Österreich). Dieses Verfahren wurde mit Beschluss der Alpenkonferenz abgeschlossen (Dokument ImplAlp/2014/20/6a/3). Angesichts des Bedarfs nach weiterer Klärung in Bezug auf die Auslegung von Artikel 6(3) Tourismusprotokoll ersuchte die Alpenkonferenz den Überprüfungsausschuss, mit Blick auf eine alpenweit koordinierte Umsetzungspraxis Leitlinien zur Auslegung von Artikel 6 (3) des Tourismusprotokolls zu erarbeiten (siehe Abschnitt III.5.c.) dieses Berichts, Hinweis auf die Endfassung, Dokument Nummer).

## **V. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

Mit der vertieften Prüfung der Bestimmungen der Alpenkonvention zum Thema „Tourismus hat der Überprüfungsausschuss erstmals eine vertiefte Prüfung durchgeführt. Aus dieser Erfahrung lassen sich folgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich künftiger Verfahren ableiten:

- **Zusammenarbeit mit fachlich qualifizierten Arbeitsgruppen und Plattformen**

Aus Sicht des Überprüfungsausschusses hat sich die Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“ bewährt. Diese bot die Möglichkeit, erforderliche Fachkompetenz in die Arbeiten des Ausschusses einfließen zu lassen und so in den Ergebnissen des Ausschusses zu verankern. Auch in Zukunft wird daher eine Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden relevanter Arbeitsgruppen und Plattformen bzw. mit den Arbeitsgruppen oder Plattformern selbst anzustreben sein.

- **Einbeziehung externer ExpertInnen**

Die Einbeziehung externer ExpertInnen, einschließlich solcher mit praktischen Erfahrungen, hat sich bewährt. Aus Sicht des Überprüfungsausschusses ist es, wie im vorliegenden Fall geschehen, von besonderer Wichtigkeit, bei der Auswahl der ExpertInnen auf eine fachliche wie geographische Ausgewogenheit zu achten. Die Einbeziehung externer ExpertInnen stärkt den Praxisbezug der laufenden Arbeiten und sollte auch im Rahmen künftiger Verfahren zur vertieften Prüfung ins Auge gefasst werden.

- **Zusatzfragen und zusätzliche Dokumente**

Im Zuge der vertieften Prüfung hat der Überprüfungsausschuss Zusatzfragen zum überprüften Themenbereich erarbeitet. Diese sind dann besonders nützlich, wenn sie nicht nur getätigte Umsetzungsmaßnahmen abfragen, sondern auch die Gründe für das Funktionieren bzw. Nichtfunktionieren von Umsetzungsmaßnahmen. Ebenso erscheint es

erforderlich, dass sich die Fragen auch darauf beziehen, wie die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft bzw. sichergestellt wird.

Um die weitere Bearbeitung im Rahmen der vertieften Überprüfung zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, dass die Beantwortung von Fragen bzw. Zusatzfragen durch die Vertragsparteien fristgerecht und in den Alpensprachen vorgelegt werden.

Allgemein lässt sich festhalten, dass die Arbeit des Überprüfungsausschusses auch vom Vierten Alpenzustandsbericht zum nachhaltigen Tourismus profitiert hat, da dieser neben grundlegenden Informationen zum Gegenstand der vertieften Prüfung auch eine umfassende Sammlung von Umsetzungsbeispielen enthält.

Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen sollten zusätzliche Dokumente, wie etwa eine zusammenfassende Tabelle der Schwierigkeiten, Defizite, Widersprüche im untersuchten Bereich, nur dann erstellt werden, wenn dies im Rahmen einer Kosten-Nutzenanalyse sinnvoll erscheint und zu erwarten ist, dass solche Dokumente einen Erkenntnisgewinn bringen.

Was den Stand der Umsetzung der Bestimmungen der Alpenkonvention zum Thema „Tourismus“ betrifft, so kann festgestellt werden, dass sich die Vertragsparteien um eine gute Umsetzung dieser Bestimmungen bemühen.

Potenzial für Verbesserungen findet sich in folgenden Bereichen:

- **Art. 5(1) Tourismusprotokoll**

Da sektorale Tourismusedwicklungspläne und -programme auf nationaler und regionaler Ebene nicht überall existieren, sollten derartige strategische Vorgaben für eine nachhaltige touristische Entwicklung im gesamten Anwendungsbereich der Alpenkonvention ausgearbeitet werden. Dies kann auch durch die explizite Einbeziehung des Tourismusbereichs in integrierte Entwicklungspläne geschehen. Aus der Sicht des Überprüfungsausschusses ist eine weitsichtige, auf der überkommunalen Ebene ansetzende Planung Erfolg versprechend.

Bei der Umsetzung bestehender Leitbilder für eine nachhaltige touristische Entwicklung sollte darauf geachtet werden, dass den überkommunalen Vorgaben vor Ort entsprochen wird. Zu diesem Zweck ist ein regelmäßiges Monitoring der Umsetzung der Instrumente zur nachhaltigen Tourismusedwicklung empfehlenswert.

Außerdem ist nach Ansicht des Überprüfungsausschusses eine Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen regionaler und nationaler Ebene nützlich.



- **Art. 5(2) Tourismusprotokoll**

Der Überprüfungsausschuss vertritt die Meinung, dass strategische Umweltprüfungsverfahren benötigt werden, die auch wirtschaftliche und soziale Aspekte abdecken.

- **Art. 6(1) Tourismusprotokoll**

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt den Vertragsparteien, die Wirksamkeit der Bewertungsmethoden und -instrumente für Tourismusprojekte - soweit möglich - zu evaluieren und die Entwicklung von Indikatoren für landschafts- und umweltschonende Projekte in Betracht zu ziehen.

Außerdem regt der Überprüfungsausschuss die Vertragsparteien an zu prüfen, ob in den Vertragsparteien das Schutzgut der „Qualität des Landschaftsbildes“ hinreichend operationabel ausgestaltet ist und wo das nicht der Fall ist, die Entwicklung entsprechender Instrumente unter Einbeziehung von lokaler Bevölkerung und Gästen zu erwägen.

Der Überprüfungsausschuss weist darauf hin, dass er sich im Abschlussbericht zum Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung des Art. 11(1) Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ wegen zwanzig Änderungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ im Landkreis Miesbach/Bayern sowie in den Handlungsempfehlungen für eine konsistente alpenweite Anwendung des Artikels 11(1) des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ bereits mit Kriterien zur Qualität des Landschaftsbildes auseinandergesetzt hat.

- **Art. 6(2) Tourismusprotokoll**

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt die gezielte Förderung von innovativen Projekten zur Belebung des naturnahen Tourismus.

- **Art. 6(3) Tourismusprotokoll**

Der Überprüfungsausschuss regt die Vertragsparteien an, soweit noch nicht vorhanden, einen institutionalisierten Interessenausgleich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene anzustreben, unter Einbeziehung aller dafür erforderlichen Akteure, wie etwa der Land- und Forstwirtschaft, Handwerk und Handel, von kulturellen und sozialen Organisationen sowie Gästen und der lokalen Bevölkerung.

- **Art. 6(4) Tourismusprotokoll**

Der Überprüfungsausschuss regt an, bestehende touristische Einrichtungen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit des intensiven Tourismus in die Nachhaltigkeitsstrategien einzubeziehen und empfiehlt, besonderes Augenmerk auf die Förderung des naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots zu legen.

- **Art. 18 Tourismusprotokoll**

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt den Vertragsparteien der Alpenkonvention, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um auf zwischenstaatlicher und soweit möglich auf europäischer Ebene Lösungsansätze zur Ferienstaffelung zu entwickeln.

- **Art. 12(1) Verkehrsprotokoll**

Der Überprüfungsausschuss erachtet es als notwendig, dass die Vertragsparteien der Alpenkonvention alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms wirksam zu senken.